

## Wichtige Informationen zum Jahreswechsel

Sehr geehrter a.b.s.-Kunde,

zunächst möchten wir Ihnen auch auf diesem Wege ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr wünschen. Wir freuen uns auf eine gute und produktive Zusammenarbeit und geben wie immer unser Bestes, damit Ihre Lohn- und Finanzbuchhaltung auch 2020 rund läuft.

Wie bereits angekündigt, erhalten Sie nachfolgend noch einmal die wichtigsten Informationen für die Lohnabrechnung ab Januar 2020. Bitte lesen Sie sich die Punkte genau durch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr a.b.s.-Team

## 1. ELStAM

### 1.1. ELStAM - keine Anmeldung - Abrechnung nach Steuerklasse VI

Bis 31.12.2019 konnten Sie, wenn Sie z.B. bei einem Mitarbeiter keine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) eingetragen haben, weiterhin mit den manuell eingetragenen Steuermerkmalen abrechnen. Sie erhalten ab 01.01.2020 folgenden Hinweis auf dem a.b.s.-Hinweisprotokoll:

256	Ohne Lohnsteueridentifikationsnummer kann keine ELSTAM Anmeldung/Abfrage durchgeführt werden (es kann bis zu 3 Monaten mit den angegebenen Steuermerkmalen abgerechnet werden, danach erfolgt eine Abrechnung mit Steuerklasse VI (rückwirkend).
-----	--

Wenn ab 01.01.2020 für eine Personalnummer drei Monate nach dem Eintrittsdatum keine ELStAM-Werte vorliegen (z.B. wenn keine Lohnsteuer-ID erfasst wurde) **oder die Anmeldung nicht durchgeführt werden konnte**, muss dieser Mitarbeiter von uns nach Vorgabe von der Finanzverwaltung automatisch mit Steuerklasse VI abgerechnet werden.

Teilen Sie uns also mit der nächsten Lohnabrechnung die noch fehlenden Steueridentifikationsnummern **bzw. weitere noch fehlende Daten** mit. **Ansonsten werden alle Mitarbeiter ohne ELStAM-Anmeldung ab April 2020 (auch rückwirkend ab Januar 2020) automatisch mit Steuerklasse VI abgerechnet.**

**Neben dem Hinweis auf dem Hinweisprotokoll werden wir ab dem Abrechnungszeitraum 01/2020 auch direkt auf der Abrechnung der betroffenen Mitarbeiter einen entsprechenden Vermerk mit andrucken, damit diese sofort reagieren können.**

Sie tragen die fehlende Steuer-ID einfach auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll ein und senden uns dieses dann mit den Unterlagen für die Lohnabrechnung mit. Alternativ können Sie die Steuer-ID auch auf dem Personalstammblatt oder der Abrechnungsliste bei dem entsprechenden Mitarbeiter notieren.

**Hinweis:** Auch ohne Steueridentifikationsnummer oder ELStAM-Anmeldung können Sie einen Mitarbeiter nach wie vor mit den manuell eingetragenen Steuerwerten abrechnen. Tragen Sie dazu einfach "ELStAM Ersatzbescheinigung liegt vor" auf dem Personalstammblatt oder der Abrechnungsliste ein und geben Sie dort die gewünschten Steuermerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Religion etc.) an. **Das sollten Sie aber nur tun, wenn Ihnen auch tatsächlich eine Ersatzbescheinigung des Mitarbeiters vorliegt, da Sie als Arbeitgeber in der Haftung sind.**

### 1.2. ELStAM - Lohnsteuerersatzbescheinigung für 2020

**Hier sind nur Mitarbeiter betroffen, die Sie aktuell nach einer Lohnsteuerersatzbescheinigung abrechnen.** Wir führen aktuell den ELStAM-Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) für Sie durch. Liegt eine Abrufsperrung (d.h. wir bekommen keine Daten vom Finanzamt übermittelt) vor, so erhält Ihr Mitarbeiter in der Regel eine Lohnsteuerersatzbescheinigung vom Finanzamt ausgestellt. Diese ist aber immer nur für 1 Jahr gültig.

Beachten Sie daher, dass die Mitarbeiter, die aktuell nach einer Lohnsteuerersatzbescheinigung für 2019 abgerechnet wurden, eine aktuelle Bescheinigung für 2020 bei Ihnen abzugeben haben. Teilen Sie uns dann ggf. die geänderten Steuermerkmale zur Lohnabrechnung für Januar 2020 mit.

## 2. Änderung von Beitragssätzen / Grundfreibeträgen

Zum 01.01.2020 ergeben sich folgende Änderungen im Bezug auf die Beitragssätze bzw. die Grundfreibeträge:

- Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 2,5 % auf 2,4 %
- Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages von 9.168 € auf 9.408 € bei Ledigen bzw. von 18.336 € auf 18.816 € bei Verheirateten
- Erhöhung des Kinderfreibetrages von 2.490 € auf 2.586 € je Elternteil

Wir werden diese Änderungen automatisch im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung ab 01.01.2020 für Sie berücksichtigen.

## 3. Höhere Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen

Bei beruflichen Auswärtstätigkeiten können Verpflegungspauschbeträge als Werbungskosten abgesetzt werden oder über die Lohnabrechnung abgerechnet werden. Deren Höhe richtet sich nach der Abwesenheitsdauer von der ersten Tätigkeitsstätte und der Wohnung.

Im Gegensatz zu Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten werden Verpflegungspauschbeträge bei längerfristigen Auswärtstätigkeiten nur für die ersten drei Monate an derselben Tätigkeitsstätte berücksichtigt. Ab dem 1.1.2020 werden die Verpflegungspauschbeträge erhöht:

So hoch ist der Verpflegungspauschbetrag		
Abwesenheitsdauer	2014 bis 2019	ab 1.1.2020
24 Stunden	24 €	<b>28 €</b>
8 - 24 Stunden	12 €	<b>14 €</b>
weniger als 8 Stunden	kein Pauschbetrag	<b>kein Pauschbetrag</b>
für den An- und Abreisetag unabhängig von der Abwesenheitsdauer	generell 12 €	<b>generell 14 €</b>

Sollen die Verpflegungsmehraufwendungen bei a.b.s. über die Lohnabrechnung abgerechnet werden, so verwenden Sie dafür bitte die **Lohnart 039**.

## 4. Erhöhung des Mindestlohnes

Ab dem 01.01.2020 wird der Mindestlohn nun um 16 Cent von 9,19 € auf 9,35 € brutto je Zeitstunde angehoben. **Das müssen Sie bitte im Rahmen Ihrer monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigen und ggf. entsprechend anpassen.**

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn: Tel. 030 - 60 28 00 28.**

## 5. Finanzbuchhaltungsprogramm FibuOnline

Auf Grund zahlreicher Kundenanfragen haben wir bereits 2015 unser Buchhaltungsprogramm FibuOnline komplett überarbeitet und dieses mit Ihrer Hilfe 2019 kontinuierlich weiterentwickelt. Wir haben bei der Entwicklung unseren Leitsatz "Lohnabrechnung - einfach, schnell und zuverlässig" auch auf die Finanzbuchhaltung übertragen und FibuOnline nach dem gleichen Prinzip konzipiert. Das neue FibuOnline bietet Ihnen damit folgende Vorteile:

- Über 60 Jahre a.b.s.-Erfahrung in einem Finanzbuchhaltungsprogramm
- Einfachste Eingabe und Verarbeitung der monatlichen Buchungssätze - Sie müssen kein Buchhaltungsprofi sein!
  - Zeitersparnis bei der Eingabe durch Automatik-Textfunktionen
  - Übersichtliche und schnelle Eingabe in einfachen Buchungszeilen
  - Suchfunktionen und diverse Sortierfunktionen
- Abstimmung der Sachkonten und Salden direkt bei Ihnen am Bildschirm
  - Einzelanzeige der Bewegungen pro Sachkonto
  - Saldenanzeige pro Sachkonto zur sofortigen Ermittlung des Kontobestandes
- Anzeige des Tagessaldos bei Kassenbuch und Bankkonten
- Übersichtliche und aussagekräftige Auswertungen
  - Grundbuch mit einer Übersicht der Einzelbuchungen
  - Umsatzsteuerermittlung
  - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
  - Sachkonten
  - Summen- und Saldenliste
  - Kostenstellenabrechnungen
  - Offene Posten Liste
- Möglichkeit von Vorabauswertungen zur Abstimmung, wie Sie das auch schon von der Lohnabrechnung her kennen - Sie erhalten die Auswertungen innerhalb kürzester Zeit zurückgesendet.
- Keine Updatekosten
- Diverse Schnittstellen zur Übertragung der Einzelbuchungen in andere Buchhaltungssysteme z.B. DATEV, so dass der Steuerberater auf Basis unserer Daten unkompliziert den Jahresabschluss für Sie erstellen kann.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann kontaktieren Sie einen unserer Kundenberater unter 089-223322 oder 030-6900400-0 und wir erstellen gerne einen kostenlosen und unverbindlichen Testlauf für Sie, damit Sie sich von der Qualität unserer Dienstleistung überzeugen können. Gerne übernehmen wir auch die laufende Buchhaltung (Kontierung und Erfassung) komplett für Sie.

**Sie können unser Programm FibuOnline2 gerne unter folgendem Link herunterladen und testen:**

[www.abs-rz.de/fibuonline2.php](http://www.abs-rz.de/fibuonline2.php)

## 6. Eingabehilfen - FAQ-Videos und Internethilfen

Um Ihnen die tägliche Arbeit zu erleichtern, haben wir die gängigsten Praxisfälle für Sie dargestellt. Wir haben eine Datenbank mit übersichtlichen Beiträgen zu bestimmten Fragestellungen für Sie als Kunden eingerichtet. Sie finden diese ab sofort unter folgendem Link:

<https://www.abs-rz.de/faq/57901080>

## 7. Termine für den Kassenvorlauf 2020

Der Beitragsnachweis muss einheitlich 2 Tage vor der Beitragsfälligkeit bei den Krankenkassen sein (=übermittelt), genauer bis 12:00 Uhr, 2 Tage vor der Fälligkeit. Das gilt für alle Kassen einheitlich. Die Beitragsfälligkeit wird von den Krankenkassen vorgegeben. Wir haben diese Regelung bei den Krankenkassenvorlaufstagen für 2020 berücksichtigt.

### *Der Krankenkassenvorlauf findet 2020 an folgenden Tagen statt:*

Januar	Donnerstag	23.01.2020
Februar	Donnerstag	20.02.2020
März	Montag	23.03.2020
April	Mittwoch	22.04.2020
Mai	Mittwoch	20.05.2020
Juni	Montag	22.06.2020
Juli	Donnerstag	23.07.2020
August	Freitag	21.08.2020
September	Dienstag	22.09.2020
Oktober	Donnerstag	22.10.2020
November	Freitag	20.11.2020
Dezember	Donnerstag	17.12.2020

**Hinweis:** Die endgültige Abrechnungsdatei/Abrechnungsliste z.B. für Januar 2020 muss also spätestens am Mittwoch, den 22. Januar 24:00 Uhr bei uns eingegangen sein, wenn kein Kassenvorlauf für 01/2020 für Sie erstellt werden soll.

## 8. Abrechnungstermine Januar 2020

Die ersten **endgültigen Lohnabrechnungen** für Januar 2020 werden bei uns verbindlich ab Donnerstag, den 16.01.2020 durchgeführt.

**Von Anfragen, ob wir vorher abrechnen können, bitten wir abzusehen.**